



Stadt Liestal

ZONENVORSCHRIFTEN
ZONENREGLEMENT
LANDSCHAFT (ZRL)

vom **17. Februar 1993^A**

in Kraft ab **11. April 1995^B**

INHALTSVERZEICHNIS³

	Seite
A EINLEITUNG	
§ 1 Zweck	3
§ 2 Inhalt	3
§ 3 Anwendungsbereich und Gliederung	3
B NUTZUNGSZONEN	
§ 4 Begriff	4
§ 5 Landwirtschaftszone	4
§ 6 Waldareal	5
§ 7 Aufforstungszone	5
§ 8 Zone für öffentliche Anlagen und Werke	5
§ 9 Spezialzone für Familiengärten	5
§ 10 Spezialzone „Bad Schauenburg“	6
§ 11 Spezialzone „Bienenberg“	7
§ 11 ^{bis} Spezialzone im „Weideli“	7
§ 12 Spezialzone „Sichterenhof“	8
§ 13 Spezialzone „Röseren“	8
§ 14 Spezialzone „Schillingsrain“	9
§ 15 Spezialzone „Orishof“	10
§ 16 Spezialzone für Rebbau	10
§ 17 Spezialzone für Gärtnerei	11
§ 18 Spezialzone für Deponie „Elbisgraben“	11
§ 19 Spezialzone Waffenplatz	12
§ 20 Spezialzone „Aussichtsturm“	12
§ 21 Spezialzone für Sammelparkplätze	13
§ 21 ^{bis} Spezialzone Fahrende	13
C SCHUTZZONEN	
§ 22 Begriff	14
§ 23 Natur- und Landschaftsschutzkonzept	14
§ 24 Naturschutzzonen	14
§ 25 Naturschutzeinzelobjekte	15
§ 26 Landschaftsschutzzonen	16
§ 27 Streuobstschutzzonen	17
§ 28 Denkmalschutzobjekte	17
§ 29 Archäologische Schutzzonen und Einzelobjekte	17
§ 30 Aussichtsschutz/Aussichtspunkt	18

^A Fassung vom 17.02.1993, mit Änderungen vom 29.03.1995, 26.05.1999 und 26.01.05

^B Fassung vom 26.01.2005, in Kraft seit 16.08.2005

³ Fassung vom 26.01.2005, in Kraft seit 16.08.2005

	Seite
D ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN	
§ 31 Zuordnung der Empfindlichkeitsstufen nach Lärmschutzverordnung	19
§ 32 Gestaltung von Bauten und Anlagen	19
§ 33 ^{bis} Ausführungsbestimmungen	19
§ 36 Ausnahmen von Zonenvorschriften	20
§ 38 Vollzug der Zonenvorschriften	20
§ 39 Förderung von Massnahmen ausserhalb von Naturschutzzonen	21
§ 39 ^{bis} Strafbestimmungen	21
§ 40 Aufhebung früherer Beschlüsse	21
§ 41 Inkrafttreten und Anpassung	22

ANHANG I

Naturschutzzonen, Naturschutzobjekte	23
A Magerwiesen und Magerweiden	24
B Feuchtwiesen und Quellfluren	26
C Waldrand und Staudenfluren	27
D Ruderal- und Ackerfluren	29
E Hecken und Feldgehölze	30
F Botanische und zoologische Einzelobjekte	32
G Waldareal	34
H Gewässer	35
J Geologische Objekte	37
K Erosionsformen, Bacheinschnitte	38

ANHANG II

Denkmalschutzobjekte	39
----------------------	----

ANHANG III

Archäologische Schutzzonen und Einzelobjekte	39
--	----

ORIENTIERENDER INHALT	40
------------------------------	----

BESCHLUSSFASSUNG UND GENEHMIGUNG	41
---	----

ZONENREGLEMENT

Vom 17.02.1993

Der Einwohnerrat Liestal, gestützt auf § 115 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970¹ und § 18 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 08. Januar 1998² beschliesst³:

A EINLEITUNG

§ 1 Zweck

Die Zonenvorschriften Landschaft bezwecken die Abstimmung zwischen verschiedenen Nutzungsbedürfnissen und Schutzbestrebungen aufgrund klarer Ziele einer zweckmässigen Raumordnung.

Als Ziele sind insbesondere zu nennen:

- die Landschaft und die in ihr enthaltenen Natur- und Kulturobjekte sind in ihrer Vielfalt so zu erhalten und gestalten, dass sie als Lebens- und Erholungsraum für den Menschen dauernd erhalten bleibt.
- der Landwirtschaft ist genügend Fläche geeigneten Kulturlandes für eine vielseitige Bewirtschaftung zu sichern. Dabei sollen die charakteristischen Landschaftsbilder erhalten bleiben.
- die Lebensräume heimischer Tier- und Pflanzenarten sind so zu sichern, dass sie und ihre Lebensgemeinschaften eine dauernde und vielfältige Entfaltungsmöglichkeit finden.

§ 2 Inhalt

Die Zonenvorschriften Landschaft bestehen aus dem Zonenplan Massstab 1:5000, dem Zonenreglement sowie dem Anhang I bis III mit den aufgeführten Schutzobjekten und den allgemeinen Schutzzielen, Pflegebestimmungen und Massnahmen für die entsprechenden Schutzzonen und Schutzobjekte.

§ 3 Anwendungsbereich und Gliederung

Die Zonenvorschriften Landschaft umfassen den ganzen Gemeindebann ausserhalb des Zonenplanes Siedlung und gliedern sich in Nutzungszonen und überlagerten Schutzzonen.

¹ SGS 180

² SGS 400

³ Fassung vom 26.01.2005, in Kraft seit 16.08.2005

B NUTZUNGSZONEN

§ 4 Begriff

Nutzungszonen ordnen die zulässige Nutzung des Bodens. Sie gliedern sich in:

- a) Landwirtschaftszone⁴
- b) Waldareal⁵
- c) Aufforstungszone⁶
- d) Zone für öffentliche Anlagen und Werke⁷
- e) Spezialzone für Familiengärten⁶
- f) Spezialzone "Bad Schauenburg"⁶
- g) Spezialzone "Bienenberg"⁶
- h) Spezialzone "Sichterenhof"⁶
- i) Spezialzone "Röseren"⁶
- k) Spezialzone "Schillingsrain"⁶
- l) Spezialzone "Orishof"⁶
- m) Spezialzone für Rebbau⁶
- n) Spezialzone für Gärtnerei⁶
- o) Spezialzone Deponie "Elbisgraben"⁶
- p) Spezialzone Waffenplatz⁶
- q) Spezialzone "Aussichtsturm"⁶
- r) Spezialzone Sammelparkplätze⁶
- s) Spezialzone Fahrende⁶
- t) Spezialzone „Im Weideli“⁶

§ 5 Landwirtschaftszone

¹Die Landwirtschaftszone umfasst Land, das landwirtschaftlich genutzt werden soll.

²Bauten und Anlagen dürfen nur gestützt auf Artikel 22 RPG und Artikel 25 RPV⁸ errichtet oder geändert werden.

³Im Zonenplan Landschaft sind die Fruchtfolgeflächen gemäss RPV speziell dargestellt. Fruchtfolgeflächen müssen in einem solchen Zustand bewahrt werden, dass sie bei Bedarf innert nützlicher Frist und ohne aufwendige Vorarbeit ackerbaulich genutzt werden können. Soweit baulich und betrieblich notwendig, dürfen landwirtschaftliche Bauten und Anlagen Fruchtfolgeflächen beanspruchen.

⁴Die Erstellung von Wohnraum ist in landwirtschaftlichen Heimwesen erlaubt für die Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen und ihre Familien, sowie für Personen mit ihren Angehörigen, die hauptberuflich im Betrieb arbeiten.

⁵Die Errichtung von Wohnraum für die ältere Generation ist zulässig.

⁶In der Landwirtschaftszone sind Terrainveränderungen, Stützmauern, Einfriedungen, Lager- und Abstellplätze etc. nur gestattet, wenn sie der landwirtschaftlichen Nutzung dienen. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist dann gegeben, wenn sie durch einen Betrieb erfolgt, für den der Boden als erzeugender Produktionsfaktor unentbehrlich ist. Das ordentliche Bewilligungsverfahren bleibt vorbehalten.

⁴ Art. 16, 16a Abs. 1-2, 16b RPG (SR 700)

⁵ Art. 18 Abs. Abs. 3 RPG

⁶ § 28 RBG

⁷ § 24 RBG

⁸ Ist durch Art. 34ff RPV vom 28.06.2000 (SR 700,1) ersetzt worden.

§ 6 Waldareal³

¹Für das Waldareal und dessen Abgrenzungen gegenüber der Landwirtschaftszone gelten die einschlägigen Vorschriften der Waldgesetzgebung.

²Die Bewirtschaftung erfolgt gemäss den Richtlinien des Waldwirtschaftsplanes bzw. des forstlichen Betriebsplanes und unter Berücksichtigung der natürlichen Standortgegebenheiten.

³Die in diesem Reglement für die verschiedenen Schutzzonen festgelegten Schutzbestimmungen im Waldareal sind bei der nächsten Revision in den Waldentwicklungsplan und in den forstlichen Betriebsplan einzubeziehen.

§ 7 Aufforstungszone

¹Diese Zone dient als Realersatz für Rodungen in der Gemeinde Liestal.

²Die landwirtschaftliche Nutzung bleibt bis zur Aufforstung bestehen. Die Aufforstung hat die Bedingungen der Rodungsbewilligung zu erfüllen und landschaftsgestalterische Grundsätze zu berücksichtigen.

³Mit der Aufforstung geht die Fläche ins Waldareal gemäss § 6 über.

§ 8 Zone für öffentliche Anlagen und Werke

¹In dieser Zone dürfen nur öffentliche Bauten, Anlagen und Werke erstellt werden, deren besondere Zweckbestimmung einen Standort ausserhalb der Bauzonen rechtfertigt und welche die Voraussetzungen von § 20, Absatz 3 Baugesetz erfüllen.

²Bauten, Anlagen und Werke dürfen die Schutzziele der angrenzenden Zonen und Einzelobjekte nicht beeinträchtigen.

Die Umgebung ist mit naturnaher und standortgemässer Vegetation als ökologische Ausgleichsfläche zu gestalten.

§ 9 Spezialzone für Familiengärten³ (Pflanzgärten)

1. Zweck

Diese Zonen dienen der Erstellung und dem Betrieb von Familiengartenanlagen mit den dazu notwendigen Bauten, Anlagen und Einrichtungen.

2. Gestaltung

Mit dem Baugesuch ist ein Umgebungsplan einzureichen¹.

Für die Gestaltung dürfen nur ortsübliche, einheimische Bäume, Sträucher und Bodendecker gemäss einem Bepflanzungsplan verwendet werden.

3. Umgebungsplan

Der Umgebungsplan enthält folgende Aussagen:

- Einteilung der Gartengrundstücke
- Standort von Gemeinschaftseinrichtungen
- Bepflanzung
- Erschliessung (Zu- und Wegfahrt, Parkplätze, Fusswege)
- Standort der Gemeinschaftskompostieranlage

4. Bauvorschriften

¹Pro Spezialzone dürfen Gemeinschaftseinrichtungen in je max. 2 Bauten für Aufenthalts- und Materialräume, Toilettenanlage und dergleichen mit folgenden Bauvorschriften erstellt werden:

- 1 Vollgeschoss
- Gebäudefläche gesamthaft³ max. 30 m²
- Satteldach, min. 20° Neigung mit Ziegelbedachung
- Umfassungswände mit sichtbarer Holzverschalung oder Mauerwerk.

²Pro Gartengrundstück mit min. 150 m² Fläche ist die Erstellung eines Gartenhäuschens mit folgenden Bauvorschriften zulässig:

- Gebäudefläche max. 10 m²
- Firsthöhe max. 2.5 m
- Pergola als offener Gebäudeanbau oder gedeckter Platz mit einer max. Grundfläche von 6 m²
- fest installierte Feuerungsanlagen sind nicht gestattet

§ 10 Spezialzone "Bad Schauenburg"⁹

1. Zweck

Diese Zone dient der Erhaltung und Nutzung der bestehenden kulturhistorischen Bausubstanz, der Garten- und Parkanlage sowie des Ortsbildes.

2. Nutzung

Diese Zone ist für Bauten, Anlagen und Einrichtungen, die der Erholung, dem Hotel-¹, Restaurationsbetrieb und dem Schulungszweck dienen, bestimmt.

Die innerhalb dieser Zone als schützenswert bezeichneten Gebäude, Bäume, Garten- und Weiheranlagen sind angepasst zu pflegen und zu erhalten.

Wohnungen sind nur für das standortsgebundene Personal zugelassen.

3. Bauliche Massnahmen

Als zulässige bauliche Massnahmen werden bezeichnet:

- a) Unterhalt und zeitgemässe Erneuerungen
- b) Aus- und Umbauten der bestehenden Bauten und Anlagen
- c) Nutzungsanpassung nach Abs 2
- d) Bauten für den Hotel-, Restaurationsbetrieb in den im Plan der Spezialzone bezeichneten Bereichen
- e) Anlagen und Einrichtungen für den Restaurationsbetrieb und den Ausflugsverkehr in den übrigen Bereichen der Spezialzone.

Veränderungen und Restaurierungen von geschützten Bauobjekten können mit dem Einverständnis des Stadtrates und unter Aufsicht der kantonalen Denkmalpflege vorgenommen werden.

Die Baubewilligungsbehörde kann nach Rücksprache mit dem Stadtrat und der Denkmalpflege im Gesamtinteresse des Orts- und Landschaftsbildes die baulichen Massnahmen einschränken.

⁹ Fassung vom 29.03.1995, in Kraft seit 09.01.1996

§ 11 Spezialzone "Bienenberg"

1. Zweck
Diese Zone dient der "Mennonitischen Bibelschule" und dem Ausflugsverkehr und bezweckt die Erhaltung der kulturhistorischen Bausubstanz und der Parkanlage des ehemaligen Hotels Bad Bienenberg.
2. Nutzung
In dieser Zone sind Bauten, Anlagen und Einrichtungen, die für Schul- und Tagungszwecke, für Ferienheime und für den Restaurationsbetrieb notwendig sind, zulässig.
Die innerhalb dieser Zone als schützenswert bezeichneten Gebäude und Bäume sind von der Eigentümerin angepasst zu pflegen und zu erhalten.
Abs.¹⁰
3. Bauliche Massnahmen
Als zulässige bauliche Massnahmen werden bezeichnet:
 - a) Unterhalt und zeitgemässe Erneuerungen
 - b) Aus- und Umbauten der bestehenden Gebäude
 - c) Ersatzbauten auf alten Baustellen¹⁰
 - d) Anlagen und Einrichtungen für den Restaurationsbetrieb und den Ausflugsverkehr
 - e) Teilnutzungsänderungen
 - f) Erweiterungs- bzw. Neubauten mit max. 2 VollgeschossenDie max. zulässige Nutzungsziffer beträgt 35%.
Veränderungen und Restaurierungen am Hauptgebäude können mit dem Einverständnis des Stadtrates und unter Aufsicht der kantonalen Denkmalpflege vorgenommen werden.
Die Baubewilligungsbehörde kann nach Rücksprache mit dem Stadtrat und der Denkmalpflege im Gesamtinteresse des Orts- und Landschaftsbildes die baulichen Massnahmen einschränken.
Der Stadtrat kann auf Kosten des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin zusätzliche Baugesuchsunterlagen verlangen.

§ 11^{bis} Spezialzone „Im Weideli“¹¹

1. Zweck
Diese Zone ist für ein Ausbildungszentrum zur Aus- und Weiterbildung von Führhundetainer und Führhundehalter blinder und sehbehinderter Menschen bestimmt.
2. Nutzung
Diese Spezialzone ist in zwei Teilzonenareale (TZA) unterschiedlicher Nutzungen aufgeteilt:
 - a) Im Teilzonenareal A sind Bauten, Anlagen und Einrichtungen, die für Wohn-, Schul-, Seminar- und Tagungszwecke notwendig sind, zulässig.
Die maximal versiegelte Fläche beträgt 1'200 m²; davon sind maximal 1'000 m² überbaute Flächen zulässig. Das Regenwasser ist zu versickern oder zu nutzen.
 - b) Im Teilzonenareal B sind nicht bewilligungspflichtige Einrichtungen zulässig.
Nicht versiegelte Flächen sind naturnah zu nutzen.¹²

¹⁰ Aufgehoben am 26.01.2005

¹¹ Eingefügt am 26.01.2005, in Kraft seit 16.08.2005

¹² Restauration und Pflege des Barockgartens regelt die Stadt Liestal mit dem Eigentümer vertraglich.

3. Bauliche Massnahmen
Als zulässige bauliche Massnahme werden bezeichnet:
 - a) Unterhalt und zeitgemässe Erneuerungen
 - b) Aus- und Umbauten der bestehenden Gebäude
 - c) Ersatzbauten auf alten Baustellen¹³
 - d) Teilnutzungsänderungen¹⁴
 - d) Erweiterungs- und Neubauten

4. Bauvorschriften¹⁵
Für Neubauten im Teilzonenareal A gelten folgende Bauvorschriften:

Hauptgebäude

 - a) Max. Fassadenhöhe von 6 m
 - b) Max. Gebäudehöhe von 11 m
 - c) Satteldach mit Mindestneigung von 35° für Hauptbauten
 - d) Dachgauben und Giebellukarnen sind zulässig

Gedeckter Trainingsplatz

 - e) Begrüntes Flachdach; Holzkonstruktion, Höhe max. 4 m

§ 12 Spezialzone "Sichterenhof"

1. Zweck
Diese Zone ist für Bauten, Anlagen und Einrichtungen, die dem Ausflugsverkehr, dem Restaurationsbetrieb und der Freizeitgestaltung sowie der Landwirtschaft dienen, bestimmt.

2. Bauliche Massnahmen
Unter Wahrung des landwirtschaftlichen Charakters sind grundsätzlich folgende bauliche Massnahmen zulässig:
 - a) Unterhalt und zeitgemässe Erneuerungen
 - b) Aus- und Umbau der bestehenden Gebäude
 - c) Ersatzbauten auf alten Baustellen
 - d) Anlagen und Einrichtungen für den Restaurationsbetrieb

Die Hauptbauten von max. 2 Vollgeschossen sind mit Satteldächern von min. 35° Neigung zu überdecken und mit Tonziegeln einzudecken. Oekonomiegebäude sind ausgenommen.

Der Baumbestand beim Kornspeicher und beim Restaurant ist zu erhalten und zu erneuern.

§ 13 Spezialzone "Röseren"

1. Zweck
Diese Zone bezweckt die Erhaltung, Erneuerung und eine hinreiche Dauerbesiedlung des Mischweilers "Röseren", unter Wahrung der bestehenden baulichen Substanz und des Ortsbildes, hinsichtlich des Charakters des ganzen Weilers als auch der Erscheinung der einzelnen Gebäude.

¹³ Gebäude Nr. 1a und 2b

¹⁴ Gegenüber Wohnnutzungsanteil 2003

¹⁵ Definition gemäss Zonenvorschriften Siedlung, Gebäudprofil und Dachaufbauten (MZRS)

2. **Nutzung³**
In dieser Zone dürfen Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu Wohn- und Landwirtschaftszwecken genutzt werden. Gewerbliche Kleinbetriebe mit mässig störenden maschinellen Einrichtungen der Immissionsgrade II und III und Freizeitanlagen sind zugelassen, sofern sie den Charakter des Ortsbildes nicht stören und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigen. Innerhalb der durch Baufluchten und Baulinien fest eingegrenzten Flächen ist die Ausnützungsziffer frei.
3. **Bauliche Massnahmen**
Als generell zulässige bauliche Massnahme ohne Baufluchtenplan² werden bezeichnet:
 - a) Unterhalt und zeitgemässe Erneuerungen
 - b) Aus- und Umbauten der bestehenden Gebäude
 - c) Ersatzbauten auf alten Baustellen
 - d) Teilnutzungsänderungen

Die Baubewilligungsbehörde kann nach Rücksprache mit dem Stadtrat und der Denkmalpflege im Gesamtinteresse des Weilers die baulichen Massnahmen einschränken.

Der Stadtrat kann auf Kosten des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin zusätzliche Baugesuchsunterlagen verlangen.

Die Bauvorschriften richten sich grundsätzlich nach dem Altstadtreglement.
4. **Baufluchtenplan¹⁶**
Baubewilligungen für Neu- und Ersatzbauten, die grösser als 25 m² sind, dürfen nur aufgrund eines rechtskräftigen Baufluchtenplanes erteilt werden. Der Baufluchtenplan umfasst folgenden Inhalt:
 - Ortsbildschutz
 - Baulinien und Baufluchten
 - Freiflächen

§ 14 Spezialzone "Schillingsrain"

1. **Zweck**
Diese Zone bezweckt die Erhaltung und den zeitgemässen Betrieb des Schulheimes der Kettiger-Stiftung unter Wahrung der bestehenden baulichen Substanz und des Ortsbildes.
2. **Nutzung**
In dieser Zone sind Bauten, Anlagen und Einrichtungen im Zusammenhang mit dem Schulheim und der landwirtschaftlichen Nutzung zulässig.

Abs.¹⁰

Wohnungen sind nur für standortgebundenes Personal zugelassen.
3. **Bauliche Massnahmen³**
Als zulässige bauliche Massnahmen werden bezeichnet:
 - a) Unterhalt und zeitgemässe Erneuerungen
 - b) Aus- und Umbauten der bestehenden Gebäude und Anlagen
 - c) Ersatzbauten auf alten Baustellen

¹⁶ Gestaltungsbaulinie gemäss § 97 Abs. 2 RBG

d) Anlagen und Einrichtungen für den Schulbetrieb

Die Baubewilligungsbehörde kann nach Rücksprache mit dem Stadtrat im Gesamtinteresse des Orts- und Landschaftsbildes die baulichen Massnahmen einschränken.

§ 15 Spezialzone "Orishof"

1. Zweck

Diese Zone ist für Bauten, Anlagen und Einrichtungen des Restaurationsbetriebes und der Fischzucht "Orishof" bestimmt.

2. Nutzung

Dieses Zonenareal ist in Teilzonenareale unterschiedlicher Nutzungen aufgeteilt¹.

Wohnungen sind nur für das standortgebundene Personal zulässig.

3. Bauliche Massnahmen

¹Restaurations- und Fischzuchtbetrieb / Teilzone A und A1

a) Unterhalt und zeitgemässe Erneuerung¹⁰

b) Aus- und Umbau der bestehenden Gebäude

c) Ersatzbauten auf alten Baustellen

d) Teilnutzungsänderungen

e) Erweiterung des bestehenden Restaurationsbetriebes in der Teilzone A.

Neubau für die Fischzucht in der Teilzone A1 mit 1 Vollgeschoss und Sockelgeschoss von max. 1.50m Höhe.

f) Anlagen und Einrichtungen für den Ausflugsverkehr und die Fischzucht

Die max. zulässige Bebauungsziffer für das Teilzonenareal A und A1 beträgt 20%.

²Weiheranlagen / Teilzone B

In diesem Teilzonenareal (B) sind Erweiterungen der Weiheranlagen für die Fischzucht bis max. 200 m² sowie Kleinbauten für die notwendigen Einrichtungen bis zu 25 m² zulässig.

Die Grünflächen sind mit ortsüblichen und standortgerechten Vegetationseinheiten zu unterhalten bzw. gestalten.

³Einschränkungen

Die Baubewilligungsbehörde kann nach Rücksprache mit dem Stadtrat im Gesamtinteresse des Orts- und Landschaftsbildes die baulichen Massnahmen einschränken.

§ 16 Spezialzone für Rebbau

1. Zweck

Diese Zone ist für den Rebbau bestimmt. Innerhalb dieser Zone sind weitere extensive, traditionelle landwirtschaftliche Nutzungen sowie Brache zulässig.

2. Schutz

Die charakteristische Begleitflora für Rebberge ist zu erhalten, bzw. so weit als möglich zu fördern.

3. Bauliche Massnahmen¹

Als zulässige bauliche Massnahmen werden bezeichnet:

a) Unterhalt und zeitgemässe Erneuerung

- b) Aus- und Umbau der bestehenden Gebäude³
- c) Ersatzbauten auf alten Baustellen
- d) Teilnutzungsänderung im Zusammenhang mit dem Rebbaubetrieb und eine Erweiterung bis max. 40 m²

In dieser Zone sind keine weiteren Hochbauten zulässig.

Für Terrainveränderungen sind nur Auffüllungen hinter Trockensteinmauern bis zu einer Höhe von max. 1.5 m zulässig.

Der Stadtrat kann im Gesamtinteresse des Orts- und Landschaftsbildes Einschränkungen machen.

§ 17 Spezialzone für Gärtnerei

1. Zweck
Diese Zone bezweckt die Erhaltung und den Betrieb von Glashausgärtnereien und Baumschulen mit den betriebsnotwendigen Einrichtungen.

2. Nutzung
Dieses Zonenareal ist in zwei Teilzonenareale unterschiedlicher Nutzungen aufgeteilt.

¹Gartenbaubetrieb / Teilzone A

In diesem Teilzonenareal (A) ist der Gartenbaubetrieb mit mässig störenden maschinellen Einrichtungen der Immissionsgrade II und III zugelassen.

Als bauliche Massnahmen sind zulässig:

- a) Unterhalt und zeitgemässe Erneuerung der bestehenden Bauten und Anlagen;
- b) Aus- und Umbau der bestehenden Werk- und Lagergebäude;
- c) Gewächshausenerweiterung bis max. 100 m²;
- d) Betriebskompostier- und Lagerplatz;
- e) Betriebsnotwendige Parkplätze und Erschliessungsanlagen.

Die bestehenden alten Bäume sind zu erhalten. Wohnungen sind keine zugelassen.

²Baumschulbetrieb / Teilzone B

In diesem Teilzonenareal (B) sind Pflanzgärten für Baumschulpflanzen zugelassen. Die Pflanzgärten sind mittels Schutzbepflanzung ortsüblicher Gehölze in die Landschaft einzugliedern.

Es sind keine Bauten und Anlagen wie Gewächs- und Lagerhäuser, Park- und Lagerplätze zulässig. Ebenfalls sind keine temporären Anlagen wie Plastiktreibhäuser gestattet.

Abs. 3 ¹⁰

§ 18 Spezialzone für Deponie "Elbisgraben"

1. Zweck ³
Diese Zone stützt sich auf den Landratsbeschluss vom 25.10.78 und dient, als zeitlich befristete Rodung, der Ablagerung von Abfällen gemäss den Bestimmungen der Technischen Verordnung über Abfälle (TVA)¹⁷ für Reaktor- und Reststoffdeponien.

¹⁷ Vom 10.12.1990

2. Deponieareal
Massgebend für den Umfang und die Gestaltung der Deponie sind das genehmigte Deponiekonzept¹⁸ und der Pachtvertrag¹⁹ mit der Bürgergemeinde Liestal.
3. Abschluss der Deponie
Die Abschlussarbeiten richten sich grundsätzlich nach der Techn. Verordnung über Abfälle (TVA)¹⁵ des Bundes. Die Betriebseinrichtungen sind nach den Abschlussarbeiten zu entfernen, sofern sie für die Nachsorgephase nicht mehr benötigt werden.

Die Erschliessungsstrasse kann, sofern sie für die Waldbewirtschaftung notwendig ist, teilweise oder ganz von der Bürgergemeinde übernommen werden.

§ 19 Spezialzone Waffenplatz

- ¹Diese Zone dient primär als militärisches Übungsareal gemäss gültigem Pachtvertrag sowie sekundär der Freizeiterholung, wie Hundesport und anderen.
- ²In dieser Zone sind feste militärische Ausbildungsanlagen und Einrichtungen zulässig. Anlagen und Einrichtungen der Freizeiterholung sind zulässig, solange sie die militärische Ausbildung nicht stören.
- ³Zum Schutz des Landschaftsbildes und der Erholung sind standortgerechte und ortsübliche Einzelbäume zu pflanzen und zu erhalten. Diese dürfen jedoch die zulässigen Nutzungen nicht beeinträchtigen.

§ 20 Spezialzone "Aussichtsturm"

1. Zweck
Diese Zone ist für Bauten, Anlagen und Einrichtungen bestimmt, die dem Ausflugsverkehr, dem Restaurationsbetrieb und der Freizeitgestaltung dienen.
2. Bauliche Massnahmen
Unter Wahrung des Charakters als Waldhütte und Waldrastplatz sind folgende bauliche Massnahmen zulässig:
 - a) Unterhalt und zeitgemässe Erneuerungen der bestehenden Gebäude und des Aussichtsturmes
 - b) Ausbau um max. 20% der 2003 bestehenden gesamten Gebäudegrundrissfläche und Umbau der bestehenden Gebäude.³
 - c) Ersatzbauten auf alten Baustellen
 - d) Anlagen und Einrichtungen für den Restaurationsbetrieb
3. Parkplatz
Die Parkplatzfläche darf weder vergrössert noch darf sie mit einem Hartbelag verfestigt werden.
4. Einschränkungen
Der Stadtrat kann im Gesamtinteresse des Orts- und Landschaftsbildes Einschränkungen machen.

¹⁸ Vom Landrat am 14.02.1985 genehmigt

¹⁹ Neuer Vertrag, RRB Nr. 126 vom 22.01.2002; Vertrag zwischen den Gemeinden Arisdorf, Füllinsdorf und Liestal.

§ 21 Spezialzone für Sammelparkplätze

1. Zweck
Diese Zone dient der Bereitstellung von Parkplätzen für den VitaParcours, den Ausflugsverkehr und den Restaurationsbetrieb "Sichterenhof".
2. Bauliche Massnahmen und Gestaltung
In dieser Zone sind nur die für den Unterhalt von Parkplätzen notwendigen baulichen Massnahmen zulässig.

Die Parkflächen sind nur mit einem Schotterrasen- oder Mergelbelag zu verfestigen.

Die Anlage ist mittels ortsüblichen Hochstammbäumen in die Landschaft einzugliedern, die Grösse darf nicht verändert werden.

§ 21^{bis} Spezialzone Fahrende²⁰

Die Spezialzone für Fahrende dient der Erstellung und dem Betrieb eines Durchgangsplatzes für Fahrende. Zugelassen sind nur Bauten und Anlagen, die für diesen Durchgangsplatz erforderlich sind. Die Anlage ist zu umzäunen und mit standortgerechten Pflanzen und Büschen abzudecken.

²⁰ Fassung vom 26.05.1999, in Kraft seit 08.08.2000

C SCHUTZZONEN

§ 22 Begriff

Die nach § 4 festgelegten Nutzungszonen sind zum Teil mit Schutzzonen überlagert. Diese bezwecken Nutzungseinschränkungen im Sinne ihres Schutzzieles.

Die Schutzzonen gliedern sich in:

- a) Naturschutzzonen
- b) Naturschutz Einzelobjekte
- c) Landschaftsschutzzonen I und II
- d) Streuobstschutzzonen
- e) Kulturschutz Einzelobjekte
- f) Archäologische Schutzzonen und Schutzobjekte
- g) Aussichtsschutz/Aussichtspunkt

§ 23 Natur- und Landschaftsschutzkonzept

¹Das Natur- und Landschaftsschutzkonzept analysiert die Situation des Natur- und Landschaftsschutzes und legt zusätzlich zu den Schutzbestimmungen fest, welche Massnahmen notwendig sind, um die Aufgaben und Ziele der Schutzzonen zu erfüllen.

²Das Konzept wird regelmässig, jedoch spätestens alle 10 Jahre überarbeitet.

§ 24 Naturschutzzonen

(Zonen mit naturnaher Bewirtschaftung)

1. Zweck

Diese Zonen dienen der Erhaltung, Entwicklung und Renaturierung ökologisch wertvoller und naturnaher Lebensräume und Naturobjekte der Kultur- und Waldlandschaften und der Sicherstellung der notwendigen Lebensräume für bedrohte, geschützte und seltene Tier- und Pflanzenarten.

2. Schutzvorschriften

¹In den Naturschutzzonen sind alle Massnahmen untersagt, welche dem jeweils festgelegten Schutzziel zuwiderlaufen und das Schutzobjekt in seinem Bestand gefährden bzw. in seinem ökologischen Wert oder seiner Wirkung beeinträchtigen könnten. Insbesondere ist jegliche Verwendung von chemischen Hilfsstoffen sowie Dünger (Ausnahme: bei gewissen Magerwiesen möglich) untersagt.

²Der Anhang I enthält allgemeine Bestimmungen für den Schutz von:

- Magerwiesen / Magerweiden (A)
- Feuchtwiesen / Quellfluren (B)
- Waldrand und Staudenfluren (C)
- Ruderal- und Ackerfluren (D)
- Waldareal (G)
- Gewässer mit Ufervegetation (H)

3. Pflegepläne

¹Zu den allgemeinen Pflegebestimmungen im Anhang I erlässt der Stadtrat in Absprache mit der kantonalen Fachstelle für Naturschutz und nach Anhören der Betroffenen Pflegepläne für die einzelnen Schutzobjekte mit folgendem Inhalt:

- Bedeutung und genaue Beschreibung
- Schutzziele und mögliche Gefahren
- Bewirtschaftungs- und Pflegemassnahmen
- Zuständigkeiten
- Bewirtschaftungs- und Abgeltungsbeiträge

Pflegepläne können von den allgemeinen Pflege- und Bewirtschaftungsmassnahmen im Anhang abweichen, sofern das Schutzziel dabei nicht beeinträchtigt wird.

²Bei Waldflächen ist zusätzlich das Kantonsforstamt beizuziehen.

³Der Stadtrat führt regelmässig Erfolgskontrollen durch, jedoch spätestens alle 10 Jahre werden die Bestandesaufnahmen neu überarbeitet. Wenn notwendig, sind die Pflegemassnahmen dem Schutzziel neu anzupassen.

4. Uferschutz

¹Bei den Bachläufen und Uferpartien erstreckt sich der Uferschutz beidseitig auf einen Streifen ab Bachmitte wie folgt:

- Frenke (h2) ca. 12.5 m
- Orisbach (H3) ca. 8 m
- Röserenbach (H4) ca. 6 m
- Schämperg und Schauenegg (H8, H7) ca. 4 m
- bei allen übrigen Bachläufen ca. 2.5 m

²Pflegepläne regeln die genaue Abgrenzung der Schutzzone und den Unterhalt des Bachlaufes.

§ 25 Naturschutz Einzelobjekte

1. Zweck

Diese Naturschutzobjekte sind kleine Lebensräume, botanische und geologische Objekte sowie Standorte von bedrohten, geschützten und seltenen Tier- und Pflanzenarten. Sie dienen der Arterhaltung, der Erhaltung einer artenreichen Tier- und Pflanzenvielfalt und des typischen Landschaftsbildes.

2. Schutzvorschriften

¹An den Schutzobjekten und Standorten dürfen keine Eingriffe und Veränderungen vorgenommen oder Pflegemassnahmen vernachlässigt werden, die dem Schutzziel zuwiderlaufen und den Bestand gefährden könnten.

²Anhang

Der Anhang I enthält allgemeine Bestimmungen für den Schutz von:

- Hecken und Feldgehölze (E)
- Einzelbäume und Baumgruppen (F)
- Standorte von bedrohten, geschützten und seltenen Tier- und Pflanzenarten (Fa)
- Geologische Objekte (J)
- Besondere Oberflächenformen (K)

³Bei Bedarf sind Pflegepläne zu erstellen.

§ 26 Landschaftsschutzzonen

1. Zweck

Diese Zonen dienen der Erhaltung und Entwicklung einer vielfältigen und kleinräumigen Kulturlandschaft als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung.

2. Landschaftsschutzzone I

¹In dieser Zone sind alle Massnahmen untersagt, welche das natürliche Landschaftsbild beeinträchtigen können.

Als solche Massnahmen sind insbesondere zu nennen:

- Einfriedungen, mit Ausnahmen von Weid- und Wildschutzzäunen.
- Hartbelagsflächen, ausser für den Wegbau und die Hofflächen von Landwirtschafts- und anderen zonenkonformen Betrieben.

²Der Charakter des bestehenden Laubmischwaldes ist beizubehalten. Auf eine Arten- und Altersvielfalt ist zu achten.

³Verjüngungsflächen sind räumlich und zeitlich so anzuordnen, dass sie möglichst wenig in Erscheinung treten.

⁴Neue Waldstrassen sind mit möglichst geringen Eingriffen auszuführen und dürfen das Landschaftsbild auf die Dauer nicht stören.

⁵Überlagert die Landschaftsschutzzone die Landwirtschaftszone, so dürfen landwirtschaftliche Bauten und Anlagen für standortbedingte und von der ordentlichen Bodenbewirtschaftung abhängige Betriebe errichtet werden. Betriebe für gewerblich-industrielle Tierhaltung ohne eigene Futterbasis, Glashausgärtnereien, usw. sind nicht erlaubt.

⁶Die Interessen der landwirtschaftlichen Nutzung sind angemessen zu berücksichtigen. Für die Weiterentwicklung von landwirtschaftlichen Familienbetrieben sind innere Aufstockungen, neue Bewirtschaftungsformen und Spezialkulturen zugelassen.

3. Landschaftsschutzzone II

¹In dieser Zone sind zusätzlich zur Landschaftsschutzzone I folgende Massnahmen untersagt:

- Hartbeläge für den Wegbau, ausgenommen sind die für den allgemeinen Verkehr offenen Strassen
- gebiets- und standortfremde Bepflanzungen
- Intensiv- und Spezialkulturen sind nur untersagt, wenn das Landschaftsbild dadurch beeinträchtigt wird
- die Beseitigung von markanten Bäumen und Sträuchern, die zur Zierde und zur Belebung des Landschaftsbildes beitragen oder im Interesse der Tierwelt Erhaltung verdienen. Im Falle einer unumgänglichen Entfernung muss ein angemessener Ersatz gepflanzt werden.

²Der Streuobstbau ist zu pflegen und in seinem Bestand zu erhalten. Die Gemeinde fördert einen vielfältigen Obstbau aus traditionell heimischen Obstsorten.

³Die Waldflächen dürfen in ihrem Umriss nicht verändert werden.

Am Waldrand ist ein natürlich abgestufter Aufbau mit einem Waldsaum anzustreben und zu erhalten.

§ 27 Streuobstschutzzonen

1. Zweck
Diese Zonen dienen der Erhaltung und Förderung des ökologisch wie auch für das Landschaftsbild sehr wertvollen Streuobstbaues und der Sicherstellung der notwendigen Lebensräume für bedrohte Tierarten.
2. Bewirtschaftungsziel und Saldostrategie
In diesen Zonen hat der Hochstamm-Obstbau aus traditionell heimischen Obstsorten den Vorrang. Abgehende Bäume sind durch hochstämmige Jungbäume zu ersetzen. Die Baumdichte liegt bei 30 Bäume³ pro ha.

Kleingruppen, die für das Landschaftsbild von Bedeutung sind, können eine geringere Baumdichte aufweisen¹¹.
3. Chemische Hilfsstoffe
Der integrierte Pflanzenschutz ist zulässig.
4. Bewirtschaftungsbeiträge²¹
Wer den Baumbestand pflegt, hat Anspruch auf Bewirtschaftungsbeiträge pro Baum³.
5. Obstbaumkataster
Der Stadtrat führt in diesen Zonen ein Verzeichnis über die traditionellen Obstsorten und einen Obstbaumkataster. Dieser ist regelmässig auf den neuesten Stand zu bringen.

§ 28 Denkmalschutzobjekte

1. Zweck
Die Denkmalschutzobjekte bezwecken die Erhaltung und Pflege kulturhistorisch und ästhetisch bedeutender Objekte.
2. Schutzvorschriften²²
Es ist untersagt, die Schutzobjekte zu gefährden oder gar zu beseitigen. Massnahmen, die ihren Wert oder ihre Wirkung herabsetzen, sind nicht erlaubt.

Die Schutzobjekte sind fachlich zu unterhalten und vor dem Zerfall zu bewahren. Bauliche Veränderungen, Restaurierungen und Untrhaltsarbeiten dürfen nur im Einverständnis und unter Aufsicht der zuständigen Behörde vorgenommen werden.²³
3. Anhang
Der Anhang II enthält die Beschreibung der Schutzobjekte und die Zuständigkeit.

§ 29 Archäologische Schutzzonen und Einzelobjekte

1. Zweck
Diese archäologischen Schutzobjekte besitzen einen besonderen kulturhistorischen wie auch ästhetischen und ökologischen Wert. Bezweckt wird die Bewahrung und die kulturhistorische Erforschung dieser Objekte.

²¹ Beitragsberechtigt sind Hochstammobstbäume und einzelne Waldbäume, wie z.B. Eichen, Linden, Speierlinge, Weiden etc.

²² Für die Anliegen des Natur- und Artenschutzes an und in Gebäuden (z.B. Schutz für Fledermäuse, Vögel, und Kleinsäuger etc.) wird die Denkmalpflege im Rahmen ihrer traditionellen denkmalpflegerischen Aufgaben sorgen. Von Bedeutung ist auch der Umgebungsschutz.

²³ Vgl. Anhang II, Abs. 2 ZRL

2. **Schutzvorschriften**
An diesen Schutzobjekten dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, welche dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

Veränderungen und Restaurierungen dürfen nur mit dem Einverständnis und unter Aufsicht der kantonalen Fachstelle vorgenommen werden.
3. **Schutzzonen**
Erbewegungen im Gebiet vermuteter Objekte sind vorgängig der kantonalen Fachstelle²⁴ anzuzeigen³.
4. **Anhang**
Der Anhang III enthält die Beschreibung der Einzelobjekte, die besonderen Bestimmungen und Massnahmen sowie die Zuständigkeit.

§ 30 Aussichtsschutz/Aussichtspunkt

1. **Zweck**
Diese Gebiete sind häufig besuchte Rast- und Standplätze, die besonders reizvolle landschaftliche Ausblicke auf das Städtchen und das Ergolztal mit dem Schleifenberg, die Rheinebene mit den Vorhügeln des Schwarzwaldes, die Frenkentäler, den Tafel- und Kettenjura (Rehhag), und das Röserental mit dem Gempenplateau ermöglichen.

Bezweckt wird die Freihaltung und Wahrung dieser besonderen Aussichts-möglichkeiten.
2. **Schutzvorschriften**
Entlang der unter Aussichtsschutz stehenden Wege und Geländekanten sind Bauten, Einrichtungen und Neupflanzungen so zu begrenzen, dass die Aussicht in die Talebenen im Vordergrund sowie die Jura- und Schwarzwaldlandschaft im Hintergrund nicht beeinträchtigt wird.

²⁴ Für Archäologie und Kantonsmuseum

D ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 31 Zuordnung der Empfindlichkeitsstufen nach Lärmschutzverordnung

1. Gestützt auf die eidgenössische Lärmschutzverordnung (LSV) gilt für lärmempfindliche Räume im Sinne von Art. 2 Abs. 6 LSV innerhalb des Zonenplanes Landschaft die Empfindlichkeitsstufe (ES) III.
2. Ausnahmen:

- Spezialzone für Familiengärten	keine ES
- Spezialzone "Bad Schauenburg"	ES II
- Spezialzone "Bienenberg"	ES II
- Spezialzone für Rebbau	keine ES
- Spezialzone für Deponie "Elbisgraben"	keine ES
- Spezialzone Waffenplatz	keine ES
- Spezialzone "Aussichtsturm"	keine ES
- Spezialzone für Sammelparkplätze	keine ES

§ 32 Gestaltung von Bauten und Anlagen

- ¹Alle zulässigen Bauten und Anlagen müssen sich hinsichtlich Standort, kubischer Erscheinung, Stellung der Baukörper, baulicher Gestaltung, Material- und Farbwahl sowie der Umgebungsgestaltung harmonisch in das Landschaftsbild einfügen.
- ²Baugesuche müssen nebst den gemäss Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz²⁵ erforderlichen Unterlagen einen Plan über die vorgesehene Umgebungsgestaltung enthalten.

Bewilligungen können mit allen für eine wirksame Durchsetzung der Zonenvorschriften Landschaft erforderlichen Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
- ³Bauliche und betriebliche Auswirkungen dürfen die Wohnqualität des angrenzenden Baugebietes nicht wesentlich beeinträchtigen.
- ⁴Bei bewilligungspflichtigen Bauvorhaben kann der Baugesuchsteller oder die Baugesuchstellerin den Stadtrat zum Zeitpunkt der Projektierung beiziehen.

§ 33¹⁰

§ 33^{bis} Ausführungsbestimmungen¹¹ (Verordnungen)

Der Stadtrat erlässt die notwendigen Verordnungen zu diesem Reglement. Darunter fallen insbesondere:

²⁵ Gemäss § 87 Abs. 4 RBV vom 27.10.1998 (SGS 400.11)

- a) Ausführungsbestimmungen zum Natur- und Landschaftsschutzkonzept in § 23
- b) Ausführungsbestimmungen zu den kommunalen Denkmalschutzobjekten in § 28
- c) Ausführungsbestimmungen zu den Ausnahmen von Zonenvorschriften in § 36
- d) Bewirtschaftungsbeiträge und vertragliche Vereinbarungen in § 38 und § 39
- e) Pflichtenheft der Kommission zu § 38 Abs. 2
- f) Ausführungsbestimmungen zu den Strafbestimmungen in § 39^{bis}
- g) Pflege und Bewirtschaftung von Schutzobjekten im Anhang I – III
- h) Abgabe von digitalen Daten²⁶

§ 34¹⁰

§ 35¹⁰

§ 36 Ausnahmen von Zonenvorschriften

¹Unter Berücksichtigung der jeweiligen Schutzbestimmungen kann der Stadtrat auf begründeten Antrag der beratenden Kommission und nach Rücksprache mit den zuständigen kantonalen Fachstellen Ausnahmen von Zonenvorschriften bewilligen.

²Ausnahmen dürfen nur bewilligt werden, wenn sich daraus keine schwerwiegenden Konflikte mit den Zielsetzungen der Zonenvorschriften Landschaft ergeben, wenn wichtige Gründe geltend gemacht werden können und keine überwiegend öffentlichen Interessen entgegenstehen oder in ausgesprochenen Härtefällen.

§ 37¹⁰

§ 38 Vollzug der Zonenvorschriften

¹Abs.¹⁰

¹Der Stadtrat sorgt zusätzlich über Vereinbarungen dafür, dass ökologisch bedeutsame Objekte und Denkmalobjekte richtig unterhalten oder angepasst bewirtschaftet werden³.

²Zur Wahrung der Interessen und zur Erfüllung von Schutzbestimmungen setzt der Stadtrat eine beratende Kommission ein. Diese Kommission²⁷ berät den Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin auch über die Ziele des Bodenschutzes. Der Stadtrat kann ferner eine Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz bezeichnen.

³Der Einwohnerrat stellt durch das Budget einen Kredit bereit. Der Stadtrat verwendet diesen Kredit für Aufgaben des Natur-, des Landschafts- und des Heimatschutzes, im weiteren für Beiträge an die erschwerte Bewirtschaftung oder besondere Leistungen und für Abgeltung von Ertragsausfällen und Nutzungseinschränkungen. Die Beiträge sind an den Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin auszurichten.

⁵Abs.¹⁰

⁶Abs.¹⁰

²⁶ Gemeindeeigene Daten

²⁷ Landschaftskommission

§ 39 Förderung von Massnahmen ausserhalb Naturschutzzonen

¹Der Stadtrat fördert ökologische Ausgleichsflächen ausserhalb von Naturschutzzonen, die der Vernetzung naturnaher Landschaftselemente gemäss Konzept in § 23 ZRL¹¹ dienen.

²Er kann auf Antrag der beratenden Kommission für solche Objekte und Massnahmen finanzielle Beiträge gewähren.

³Soweit für solche Objekte kein kantonaler Vertrag besteht, regelt der Stadtrat die Pflege und Bewirtschaftung gemäss Anhang I vertraglich³.

§ 39^{bis} Strafbestimmungen¹¹

¹Sofern die Übertretungen dieses Reglements und der darauf stützenden Anordnungen nicht nach anderen Bestimmungen mit höheren Strafen bedroht sind, werden vom Stadtrat mit Bussen bis zu Fr. 5'000.— bestraft, wer vorsätzlich und ohne Berechtigung:

- a) die Zonenvorschriften sowie Vorschriften über Massnahmen zur Verhütung und Behebung von Landschaftsschäden missachtet;
- b) geschützte Kulturdenkmäler und Naturobjekte nach ZVL gefährdet, insbesondere wer durch übernutzen²⁸, düngen und chem. Hilfsstoffe anwenden, sowie wer Boden entwässert oder geschützte Gehölze rodet und Einzelbäume beseitigt;
- c) ohne Berechtigung die Zugänglichkeitsbeschränkung und -verbote zu geschützten Naturobjekten und Trinkwasserfassungsbereiche missachtet;
- d) ohne Bewilligung einen Grossanlass im Wald veranstaltet, im Wald und Offenland reitet oder mit Motorfahrzeugen und Velo befährt (Biken), Kleinbauten und Kleinanlagen erstellt oder zweckentfremdet sowie Bedingungen und Auflagen von Bewilligungen nicht erfüllt;
- e) neue Wege und Plätze mit Hartbelagsflächen in Natur- und Landschaftsschutzzonen erstellt und Geländeplanierungen macht;
- f) durch unwahre oder unvollständige Angaben oder anderer Weise für sich oder einen anderen eine Leistung erwirkt, die ihm nicht zusteht;

²Handelt der Täter fahrlässig, ist die Busse bis Fr. 3'000.-; in Bagatellfällen oder wenn der Täter aus eigenem Antrieb die Gefahr abwendet, bevor ein erheblicher Schaden entsteht, ist eine Verwarnung möglich.

³Die Strafbestimmungen eidgenössischen oder kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

§ 40 Aufhebung früherer Beschlüsse

Alle früheren, dem Erlass der Zonenvorschriften Landschaft widersprechenden Vorschriften sind aufgehoben.

²⁸ Bodenverdichtung und Verstoß gegen Schutzziel, Pflege und Bewirtschaftung im Anhang I ZRL, Arten der Roten Listen gefährdet, sowie Pflanzen ausgräbt oder Problempflanzen ansiedelt.

§ 41 Inkrafttreten und Anpassung

¹Die von der Gemeinde beschlossenen Zonenvorschriften Landschaft²⁹ treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

²Die Bestandesaufnahmen sind spätestens alle 10 Jahre und vor Zonenplanrevisionen zu überarbeiten.

³Spätestens nach 15 Jahren sind die Zonenvorschriften Landschaft gesamthaft zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen.

²⁹ Fassung vom 17.02.1993 mit Änderungen vom 29.03.1995, 26.05.1999, 26.01.2005

A N H A N G I (Naturschutzzonen/Naturschutz Einzelobjekte)

Dieser Anhang ist gemäss § 2 des Reglementes Bestandteil der Zonenvorschriften Landschaft und somit grundeigentumsverbindlich.

Er stützt sich ab auf die §§ 24 und 25 Ziff. 2 Abs. 2 des Zonenreglementes und bezieht sich auf die Naturschutzzonen und Naturschutz Einzelobjekte.

Der Anhang enthält allgemeine Pflegemassnahmen und die Schutzziele für die einzelnen Objekttypen.

Als Objekttypen werden unterschieden:

- A Magerwiesen/Magerweiden
- B Feuchtwiesen/Quellfluren
- C Waldrand und Staudenfluren
- D Ruderal- und Ackerfluren
- E Hecken, Feldgehölze
- F Botanische und zoologische Einzelobjekte
- G Waldareal
- H Gewässer mit Ufervegetation
- J Geologische Objekte
- K Besondere Oberflächenformen

Die Nummerierung der Naturschutzobjekte entspricht jener im Zonenplan Landschaft.

Alle Objekte sind unter derselben Nummer im Naturschutzinventar aufgeführt.

A Magerwiesen und Magerweiden

Objektnummer und Flurname

A1	Dugmatt
A2 ¹⁰	
A3	Röseren
A4	Röserental
A5	Röserental
A7	Schillingsrain
A8	Leutschenberg
A9	Im Weideli ¹¹
A10	Windental
A12	Benzbur
A13	Uf Berg/Seltisbergerstrasse
A14	Oristal

Schutzziel

Erhaltung der artenreichen Magerwiesen und Magerweiden als Lebensraum für Insekten, Vögel, Reptilien und bemerkenswerte Pflanzen.

Hauptaufgabe ist die Unterlassung bzw. Abwehr der in den Inventarblättern genannten Gefährdungsfaktoren.

Pflege, Bewirtschaftung

Die Magerwiesen sind in der Regel zwischen Juli und September ein- bis zweimal jährlich zu mähen. Das Schnittgut ist getrocknet abzuführen, damit die Pflanzen versamen können. Magerwiesen sollen wenn möglich nicht in einem Durchgang, sondern in zeitmässig deutlich verschobenen Etappen gemäht werden.

Die Weiden sind ab Juni bis Oktober bei trockenen Witterungsverhältnissen in kurzen Beweidungszeiten mit Rindvieh oder Schafen zu bestossen. Grundsätzlich ist keine Düngung zulässig.

Düngung

Wo die Pflegepläne eine Düngung ausdrücklich erlauben, sind die folgenden maximalen Düngungen für Blumenwiesen und Obstbäume zugelassen:

- a) Leichte Mistgaben bis zu 100 Zentner pro Hektar im 2-Jahreszyklus;
- b) Thomasmehl-Kali (40%) bis zu 200 kg pro Hektar im 2-Jahreszyklus.

Mineralischer Stickstoff und Gülle sind nicht zulässig.

¹⁰ Aufgehoben am 26.01.2005

¹¹ Eingefügt am 26.01.2005, in Kraft seit 16.08.2005

Aufsicht

Stadtrat

Abgeltungen, Bewirtschaftungsbeiträge

Regelt der Stadtrat über Vereinbarungen (Abgeltungsbeiträge für Mindererträge und Beiträge für erschwerte Bewirtschaftung zur Erhaltung blumenreicher Wiesen und Weiden).

C Waldrand und Staudenfluren

Objektnummer und Flurname	C1	Bienenberg
	C2	Hint. Plänezen
	C3	Windetel/Arisdörferstrasse
	C4	Bettlenfeld/Arisdörferstrasse
	C5	Glindrain
	C6	Glattrainli/Seltisbergerstrasse
	C7	Eglisacher
	C8	Sichteren
	C9	Sichteren
	C10	Sichteren/Laubiberg
	C11	Sichteren/Scheibenstand
	C12	Talacher

Schutzziel Erhaltung oder Neuschaffung artenreicher, reichstrukturierter und charakteristischer Waldsäume und Altgrasbestände entlang von Mantelgebüsch, als wertvolle Lebensräume für viele Tier- und Pflanzenarten.

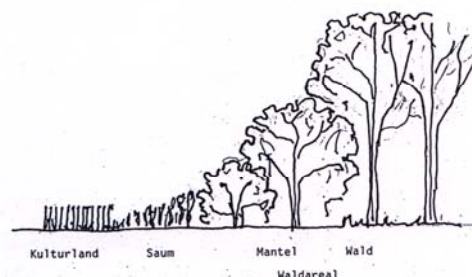
Es sind möglichst buchtenreiche, ein bis zwei Meter breite Krautsäume anzustreben und zu erhalten.

Pflege, Bewirtschaftung

Der Krautsaum von 1 - 2 m Breite ist höchstens einmal jedes 2. Jahr und frühestens im Oktober auszumähen und das Schnittgut wegzuführen.

Es sind keinerlei Düngungen zulässig.

Schattenwerfende Bäume und Sträucher am Waldrand sind im Rahmen der Waldpflege auszuholzen. Der Waldrand ist gemäss nachstehender Darstellung zu gestalten.



Aufsicht	Stadtrat
Unterhaltsarbeiten	<p>Die Unterhaltsarbeiten sind vom jeweiligen Landbewirtschafter resp. Waldbesitzer oder von der jeweiligen Landbewirtschafterin resp. Waldbesitzerin auszuführen.</p> <p>Der Aufbau eines Waldrandes mit Saum ist so rasch als möglich zu verwirklichen.</p>
Abgeltungen, Bewirtschaftsbeiträge	Der Stadtrat regelt über Vereinbarungen die Beiträge für Pflege und Unterhalt sowie die Abgeltung für Mindererträge.
Anmerkung	Für alle übrigen Waldränder ist - soweit möglich - eine ähnliche Gestaltung anzustreben.

D Ruderal- und Ackerfluren

Objektnummer und Flurname	D1 Bettlenfeld D2 Oristal
Bedeutung	Ca, 26% aller gefährdeten Pflanzenarten der Schweiz kommen in diesen Lebensräumen vor. Sie bilden die grösste ökologische Gruppe der stark gefährdeten Pflanzenarten.
Schutzziel	Das generelle Schutzziel besteht in der Erhaltung der artenreichen und ökologisch sehr wertvollen Ruderal- und Ackerfluren auf trockenen, warmen Kiesrohböden bzw. Ackerböden als wichtiger Lebensraum für viele bedrängte und spezialisierte Pflanzen- und Tierarten.
Pflege, Bewirtschaftung	<p>a) Kiesrohböden: Objekt Nr. D2 Die natürliche Sukzession ist auf diesen Standorten sehr langsam. Sie sind weitgehend gehölzfrei zu halten, d.h. von Zeit zu Zeit sind die unerwünschten Gehölze im Herbst auszureissen. Ebenfalls zur Erhaltung der Ruderal- und Pionierflora benötigt der Boden im 5-10-Jahreszyklus eine mechanische Störung.</p> <p>b) Ackerflur: Objekt Nr. D1 Fruchtfolgewechsel nach biologischer Anbaumethode ohne Düngung und mit reduzierter Mischsaatdichte nach folgendem Schema:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Jahr Brotgetreide (Emmer, Eicher Korn usw.)2. Jahr Futtergetreide (Hafer oder Gerste)3. Jahr Hackfrüchte (Kartoffeln, Runkelrüben, Flachs usw.)4. Jahr Brache <p>Die Unkrautbekämpfung darf nur mechanisch (Hackstriegel) erfolgen.</p>
Aufsicht	Stadtrat
Pflegekosten, Bewirtschaftungsbeitrag	Regelt der Stadtrat über Vereinbarungen (Beiträge für Pflege und erschwerte Bewirtschaftung).

E Hecken und Feldgehölze

Objektnummer und Flurname	E1	Dugmatt (Baumhecke)
	E2	Schämperg (Feldgehölz)
	E3	Flungs (Feldgehölz/Wald)
	E4	Sperbel (Feldgehölz/Wald)
	E5	Wolfshalden (Baumhecke, Eiche)
	E6	Leutschenberg (Niederhecke)
	E7	Leutschenberg (Hochhecke)
	E8	Windental (Niederhecke)
	E9	Gräubern (Niederhecke)
	E10	Glindrain (Feldgehölz)
	E11	Tiergartenfeld (Niederhecke)
	E12	Tiergartenfeld (Niederhecke)
	E13	Sichteren (Baumhecke)
	E14	Sichteren (Niederhecke, neu)
	E15	Sichteren (Niederhecke)
	E16	Sichteren, Schiessanlage (Hochhecke)
	E17	Bintel (Hochhecke)

Schutzziel

Das generell Schutzziel ist die ungeschmälerete Erhaltung der Hecken und Feldgehölze in ihrer vielfältigen Struktur, als wichtiger Lebensraum für viele Tier- und Pflanzenarten.

Pflege, Bewirtschaftung

Hecken und Feldgehölze sind immer in den Monaten Oktober bis Februar auf den Stock zu setzen bzw. auszulichten. Das Schnittgut kann an Ort auf Reisighaufen liegen gelassen werden. Dickholz kann als Brennholz verwendet werden.

Die Niederhecken werden alle 5 bis 10 Jahre und die Hochhecken alle 10 bis 15 Jahre abschnittsweise auf Stock gesetzt. Dabei sollen sie höchstens in Abschnitte von 1/4 bis 1/3 ihrer Gesamtlänge unterteilt werden. Die Bewirtschaftung der Feldgehölze erfolgt gemäss naturnahem und standortgerechtem Waldbau.

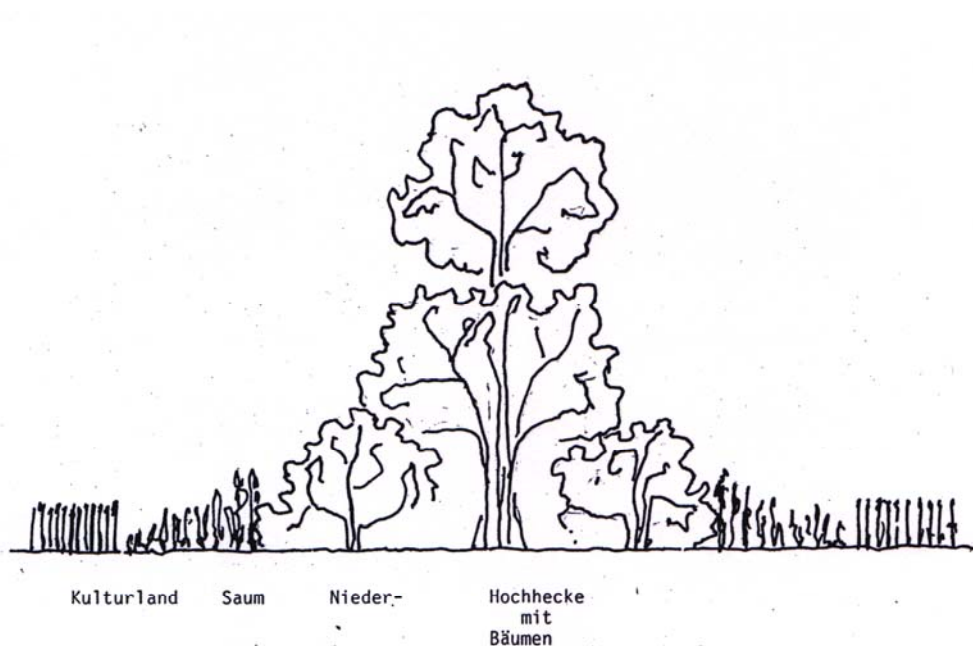
Der Krautsaum ist höchstens jedes zweite Jahr und frühestens im Oktober zu mähen. Der Schnittgut ist wegzuführen.

Die niederen Sträucher im Inneren der Feldgehölze sind durch regelmässiges Auslichten raschwüchsiger Sträucher und Bäume in ihrem Bestand zu erhalten.

Einzelne abgestorbene oder markante Bäume sind zugunsten verschiedener Tierarten und im Interesse des Landschaftsbildes zu lassen.

Die Hecken und Feldgehölze sind gemäss nachstender Darstellung zu gestalten:

Aufsicht	Stadtrat
Unterhaltsarbeiten	Die Unterhaltsarbeiten sind durch den Besitzer resp. Bewirtschafter oder die Besitzerin resp. Bewirtschafterin auszuführen.
Pflegebeiträge	Der Stadtrat kann Beiträge an Pflege und Unterhalt leisten.



F Botanische und zoologische Einzelobjekte

Objektnummer und Flurname

1. Einzelbäume

F1	Dugmatt (3 Eichen)
F4	Bad Schauenburg (1 Rosskastanie)
F6	Rosenberg (1 Eiche, 1 Linde)
F7	Rosenberg (1 Eiche!)
F8	Rosenberg (3 Birnbäume)
F9	Rosenberg (Eiche)
F10	Röseren (Nussbaum)
F11	Tschukelmatt (Nussbaum)
F13	Bienenberg (3 Sequoiadendron giganteum)
F14	Bienenberg (5 Eiben)
F15	Röseren (Nussbaum)
F16	Schillingsrain (2 Nussbäume))
F17	Schillingsrain (2 Nussbäume)
F18	Sperbel (Birnbäum, Weide)
F20	Chlöpfgatter (Quitte)
F21	Elbis (Eiche)
F25	Oberi Wanne (Linde)
F26	Unteri Wanne (Linde)
F27	Steinenbrüggli (Eiche)
F28	Glindweg (Nussbaum)
F29	Uf Berg
F31	Sichtererenhof (Rosskastanie)
F32	Sichtereren (Föhre)
F34	Sichtereren

2. Baumgruppen

F2	Schämperg (1 Linde etc.)
F3	Schämperg
F5	Bad Schauenburg
F12	Meienboden (Linde, Rosskastanie, Nussbaum)
F19	Wolfshalden (Eiche)
F22	Windental
F23	Neuhof (Linde, 2 Nussbäume)
F24	Wanne (Obstbaumallee)
F33	Sichtereren (Allee: neu)
F35	Sichtereren

3. Standorte geschützter Pflanzen- und Tierarten

F1a	Aettenberg (Blauer Steinsame)
F2a	Grundhalden (Quellflur mit gestreifter Quelljungfer)
F3a	Windentalhalden (Geburtshelferkröte)
F4a	Stechpalmenhegli/Chueftel (Speierlinge)
F5a	Tschukelmatt (Quellflur)
F6a	Leutschenberg (Trockensteinmauer, Reptilien)
F7a	Summerhalden (Ameisenhaufen)

Schutzziel

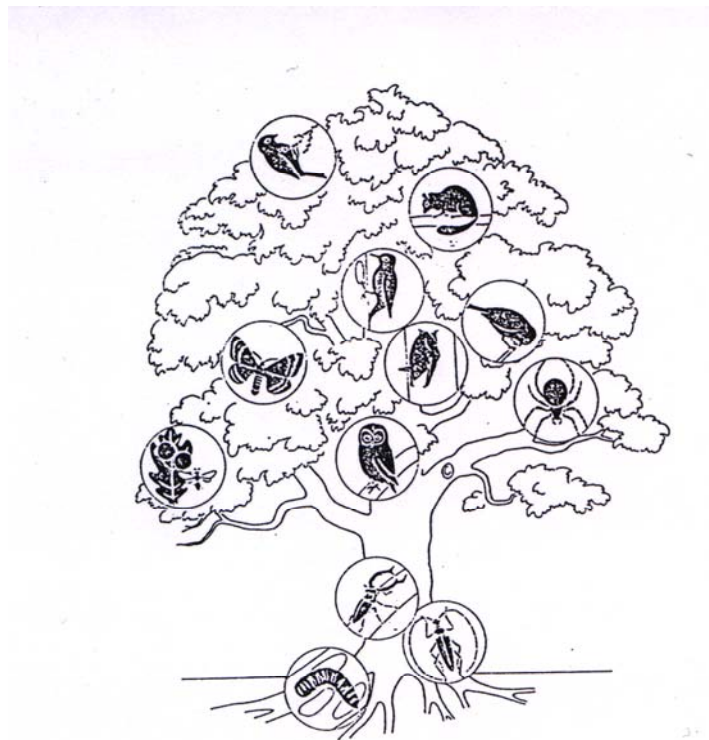
Erhaltung der ökologisch wie auch dendrologisch (gehölkundlich) wertvollen Einzelbäume, Baumgruppen und Standorte als Lebensraum für viele bedrängte und seltene Tierarten (Vögel, Fledermäuse, Insekten usw.). Beim drohendem Absterben oder Umfallen von Bäumen ist rechtzeitig Ersatz durch Jungbäume in der unmittelbaren Nachbarschaft zu pflanzen.

Aufsicht

Stadtrat

Bedeutung

vgl. untenstehende Darstellung



G Waldareal

(11) Waldgesellschaftsnummer gem. Waldkartierung BL

Objektnummer und Flurname

G1	Mieschhalden (14e)
G2	Röserental (13a, 26g)
G3	Röserental (11, 26f, g)
G4	Grundhalden (11, 26g)
G5	Bienenberg (10a, 14a)
G6	Schillingsrain (13g, t)
G7	Munzachberg (9a, 10a, 12t, 14a)
G8	Leutschenberg (9a)
G9	Elbisgraben (11, 26g)
G10	Schleifenberg (13e, 14a)
G11	Rote und Weisse Fluh (38)
G12	Schleifenberg (25*)
G13	Schürhalden (6, 7)
G14	Grammet (13e, 14a, 62)
G15	Windental (26f)
G16	Windental (11)
G17	Sigmund (14a)
G18	Gräuberer, Frenke (26g, 27g)
G19	Oristal (10a, 11, 26g)
G20	Summerhalden (14a)
G21	Talacher (7g, 11)
G22	Ostenberg (10a, w)

Schutzziel

Erhaltung der für den entsprechenden Standort typischen Waldgesellschaft gemäss standortkundlicher Waldkartierung mit den charakteristischen Arten, der Artenkombination und Artenvielfalt.

Pflege, Bewirtschaftung

Das Bestockungsziel richtet sich nach der standortkundlichen Waldkartierung Basel-Landschaft; Naturverjüngungen sind anzustreben.

Seltene und/oder ökologisch wertvolle, ortsübliche Gesellschaftsarten sind zu fördern.

Aufsicht

Stadtrat und Kantonsforstamt

Pflegebeiträge

Die effektiven Mehraufwendungen für Verjüngungen und Pflege der geforderten Baumarten können durch die Einwohnergemeinde entschädigt werden. Der Stadtrat regelt dies über Vereinbarungen.

H Gewässer

(4) Numerierung der Gewässer gemäss kantonalem Gewässerkataster

Objektnummer und Flurname	H1	Ergolz (4) Siedlungsgebiet
	H2	Frenke (8)
	H3	Orisbach (5)
	H4	Röserenbach (152)
	H5	Ryffengraben (Rinnsal)
	H6	Dreibrunnen (Rinnsal)
	H7	Schauenegg (Rinnsal)
	H8	Schämperg (Rinnsal)
	H9	Goldbrunnen, Leberbrunnenbächli (258)
	H10	Bintel (Rinnsal)
	H11	Elbisbächli (253)
	H12	Weidelibächli (254)
	H13	Windentalbächli (256)
	H14	Chueftelbächli (233)
	H20	Bad Schauenburg, Weiher (257)
	H21	Oristal, Spinnlerweiher (554) RRB 3023 v.14.9.71
	H22	Steinenbrüggli, Stillwasserkanal
	H23	Talacher, Sichterentümpel (258)
	H24	Bintel, Rückhaltebecken

Schutzziel

Erhaltung der offenen Wasserflächen und natürlichen Bachläufe mit ihrer vielfältigen und gut entwickelten Ufervegetation als Lebensraum für viele bedrängte und geschützte Tier- und Pflanzenarten.

In allen Ufergehölzen und Bachbetten sind möglichst buchtenreiche 2 bis 5 Meter breite Krautsäume bzw. Uferstaudenfluren anzustreben und dauernd zu unterhalten.

Pflege, Bewirtschaftung

Die Uferbestockungen sind selektiv und abschnittsweise jeweils in den Monaten Oktober bis Februar auf den Stock zu setzen bzw. zurückzuschneiden. Erlen, Weiden, Eschen usw. sind alle 15 bis 25 Jahre abschnittsweise und alternierend auf den Stock zu setzen. Markante Bäume sind stehen zu lassen.

Die Blütenvielfalt ist Voraussetzung für eine reichhaltige Insektenwelt. Deshalb soll die Mahd des Saumes und des Röhriches abschnittsweise nur einmal im Spätherbst und Winter alle 2 bis 3 Jahre erfolgen. Das Schnittgut ist abzuführen.

Schäden an Uferböschungen sind, wo technisch möglich, mit ingenieurbioologischen Massnahmen zu sanieren.

Aufsicht

Stadtrat

Abgeltungen

Für Mindererträge von landwirtschaftlich nutzbaren Flächen kann der Stadtrat über Vereinbarungen Abgeltungen entrichten.

J **Geologische Objekte**

Objektnummer und Flurname	J1	Rosenberg (alter Steinbruch)
	J2	Bienenbergwald (kleine Felswändchen)
	J3	Schleifenberg
	J4	Rote Fluh
	J5	Sigmund
	J6	Steinenbrüggli (Wasserfall, geologischer Aufschluss)
	J7	Uf Berg (guter Aufschluss von Homomyen-Mergel)
	J8	Summerhalden (alter Steinbruch, Tektonik)
	J9	Bintelwand (alter Steinbruch, Schichtfolge)
Schutzziel		Erhaltung des jetzigen Zustandes der ursprünglichen Lokalitäten mit zum Teil schönem erdgeschichtlichem Einblick (Schichtenfolge) und besonderem Bewuchs.
Massnahmen		Keine Auffüllungen und Terrainausgleichungen, gelegentliches Ausholzen grosser Bäume und Sträucher.
Aufsicht		Stadtrat

K Erosionsformen, Bacheinschnitte

Objektnummer und Flurname	K1	Höli
	K2	Chueftel
	K3	Wannen
	K4	Summerhalden

Schutzziel Erhaltung der Oberflächen mit den Erosionsgräben.

Massnahmen Keine Auffüllungen und Terrainausgleichungen. Naturnahe Waldbewirtschaftung gemäss Waldkartierung Basel-Landschaft. Keine weitere Erschliessung.

Aufsicht Stadtrat

ANHANG II (Denkmalschutzobjekte)

¹ **Objektnummer und Flurname:**

- 1 Bad Schauenburg; Ehemaliges Badhaus mit Oekonomiegebäude
RRB 2782 vom 27.10.1996 (Ökonomiegebäude)
- 2 Röseren; Weiler Röseren, Ortsbild
- 3 Bienenberg; Ehemaliges Kurhaus mit Dépendance (Badhaus)
- 4 Schillingsrain; Ehemaliges Oekonomiegebäude
- 5 Schillingsrain; Wohn-Oekonomiegebäude aus dem 18. Jahrhundert
RRB 1164 vom 13.05.86
- 6 Uf Berg; Ehemaliger Bauernhof (Wohn-Oekonomiegebäude)

² Für Denkmalschutzobjekte, die nicht im Inventar der geschützten Kulturdenkmäler BL sind, regelt der Stadtrat die Bauvorschriften und Beiträge in einer Verordnung. Dabei ist auch der Aspekt des Artenschutzes zu berücksichtigen.¹¹

³ Sofern eine Ausnahmegewilligung gemäss Art. 24d RPG im Sinne der Stadt vorliegt, regelt er die Baudetails, Beiträge, Abgeltungen und Grundbucheintrag vertraglich mit dem Grundeigentümer.¹¹

ANHANG III (Archäologische Schutzzonen und Einzelobjekte)

Objektnummer und Flurname:

- 1 Sutenberg-Wolfshalden; Römische Wasserleitung nach Augst
- 2 Burghalden; Ruine, weitläufige Burganlage aus dem 10. Jh.
- 3 Gräuberer; Steinenbrüggli, ehemalige römische Brücke
- 4 Gräuberer-Wannen; Ehemaliger Römerweg
- 5 Munzach; Ehemalige römische Siedlung
- 6 Steinzeitliche Siedlung Meienboden/Bienenberg¹¹

¹¹ Eingefügt am 26.01.2005, in Kraft seit 16.08.2005

ORIENTIERENDER INHALT

Neben dem verbindlichen Inhalt gemäss § 2 des Zonenreglementes Landschaft haben die Zonenvorschriften Landschaft einen orientierenden Inhalt.

ORIENTIERENDE DARSTELLUNGEN IM ZONENPLAN LANDSCHAFT

- a) Baugebietsperimeter
- b) Perimeter der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung:
BLN: Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung, gemäss Verordnung des Schweizerischen Bundesrates vom 10. August 1977/79. Dezember 1983.
- c) Gewässer (offene und eingedolte)
- d) Grundwasserschutzzone
Grundwasserschutzareal Wanne-Neuhof RRB 1637 vom 26.07.83
- e) Gefahrenzone bei Schiessanlage
- f) Freileitungen
- g) Forstbaumschule der Bürgergemeinde
- h) Waffenplatzperimeter
- i) Hinweis auf Objekt
 - M1 Röserental / Wolfenrieden (Hohltaube, Schwarzspecht)
 - M2 Aettenberg (Mittelspecht)
 - M3 Elbisbächli
 - M4 Lindenstock (Rekultivierung)
 - M5 Rote Fluh (Konflikt Artenschutz/Erholung)
 - M6 Windentalhalden (Artenschutz, Hangrutsch)
 - M7 Grammet (Artenschutz)
 - M8 Uf Berg (Baumfalke)

ZONENVORSCHRIFTEN LANDSCHAFT

BESCHLUSSFASSUNG UND GENEHMIGUNG

Namens des Stadtrates
Der Präsident:

Beschluss des Stadtrates 27.02.90

sig. J. Wüthrich

Beschluss des Einwohnerrates 28.10.92 / 17.02.93³

Referendumsfrist _____

Urnenabstimmung 06.06.93

Publikation der Planaufgabe

Der Stadtschreiber:

Im Amtsblatt Nr. 32³⁰ vom 12.08.93³⁰

sig. H.P. Meier

Planaufgabe vom 18.08. - 16.09.93³¹

Regierungsratsbeschluss Nr. 1017³² vom 11.04.95³²

Der Landschreiber:

Publikation im Amtsblatt Nr. 15³³ vom 13.04.95³³ _____

³ Fassung vom 26.01.2005, in Kraft seit 16.08.2005

Änderungen vom 26.01.2005:

³⁰ Nr. 11 vom 17.03.2005

³¹ 17.03.2005 – 15.04.2005

³² Wurden mit RRB NR. 1254 vom 16.08.2005 genehmigt

³³ Nr. 33 vom 18.08.2005